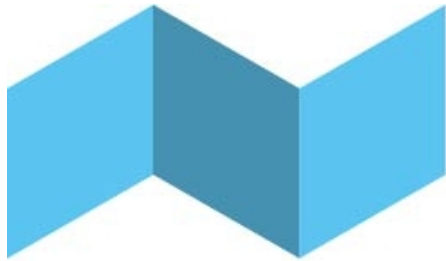


# STATUTEN



**SGGV** St. Gallischer Gönnerverein

**Angebote für psychische Gesundheit**

individuell und selbstbestimmt



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Name und Zweck</b>	<b>3</b>
Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Finanzielle Mittel	3
Art. 4	Haftung	3
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
Art. 5	Eintritt	3
Art. 6	Austritt	3
<b>III.</b>	<b>Organe und Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 7	Organe	3
<b>A</b>	<b>Jahresversammlung</b>	<b>4</b>
Art. 8	Befugnisse	4
Art. 9	Einberufung	4
Art. 10	Stimmrecht	4
Art. 11	Beschlussfassung	4
Art. 12	Protokoll	4
<b>B</b>	<b>Vorstand</b>	<b>4</b>
Art. 13	Vorstand	4
Art. 14	Aufgaben	5
Art. 15	Beschlussfassung	5
Art. 16	Protokoll	5
<b>C</b>	<b>Kontrollstelle</b>	<b>5</b>
Art. 17	Kontrollstelle	5
Art. 18	Buchhaltung	5
<b>D</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>5</b>
Art. 19	Buchführung	5
<b>IV.</b>	<b>Statutenrevision und Auflösung</b>	<b>6</b>
Art. 20	Statutenrevision	6
Art. 21	Auflösung	6
<b>V.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>
Art. 22	Inkrafttreten	6



## I. Name und Zweck

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SGGV St. Gallischer Gönnerverein Angebote für psychische Gesundheit besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt Einzelpersonen, Familien und Gruppen, die aufgrund einer psychischen Krise oder Erkrankung in eine finanzielle Notlage geraten sind.

„Finanzielle Unterstützung von Projektarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit, die das Wissen und das Verständnis bezüglich psychischer Erkrankung und psychischem Leiden erweitern.“

### Art. 3 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Zins- und Vermögenserträge
- Vermächtnisse und Schenkungen
- Spenden und Kollekten
- andere Einkünfte

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Eintritt

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Gesellschaften werden.

Mitglied des Vereins ist, wer nach schriftlicher Beitrittserklärung oder Bezahlung des Jahresbeitrages durch den Vorstand aufgenommen wurde.

Mitglieder des SGGV St. Gallischen Gönnervereins sind auch Mitglieder des SGHV St. Gallischer Hilfsverein, ohne zusätzlichen Mitgliederbeitrag.

### Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf das Jahresende.

## III. Organe und Organisation

### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahresversammlung



2. Vorstand

3. Kontrollstelle

## **A. Jahresversammlung**

### **Art. 8 Befugnisse**

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Beschlüsse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Abstimmung über deren Anträge bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- e) Statutenänderungen;
- f) Erledigung anderer, ihr vom Vorstand zugewiesener Angelegenheiten.

### **Artikel 9 Einberufung**

Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich einmal bis 30. Juni statt und wird vom Vorstand einberufen.

### **Art. 10 Stimmrecht**

Jedes Mitglied des Vereins hat an der Jahresversammlung eine Stimme.

### **Art. 11 Beschlussfassung**

Die Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende, der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Kontrollstelle während der Amtszeit bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 12 Protokoll**

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahresversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Präsidentin, vom Präsidenten und der Protokollführerin, der Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jahresversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **B. Vorstand**

### **Art. 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Jahresversammlung wählt die Mitglieder und die Präsidentin, den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.



Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand stehen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand oder ein Ausschuss des Vorstandes entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuche und des vorhandenen Geschäftsreglements über die Höhe und Dauer der Unterstützung.

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin, der Präsident oder bei ihrer, seiner Verhinderung die Vorsitzende, der Vorsitzende den Stichentscheid.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

#### **Art. 16 Protokoll**

Der Vorstand lässt über seine Sitzungen Protokoll führen. Die Geschäfte des Vereins sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember jeden Jahres.

### **C. Kontrollstelle**

#### **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Kontrollstelle kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

Die Jahresversammlung wählt jährlich die Kontrollstelle. Die Kontrollstelle ist unabhängig vom Vorstand und besitzt ein der Aufgabe entsprechendes Fachwissen. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

#### **Art. 18 Buchhaltung**

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sind zu Zwischenprüfungen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Die Revisoren legen an der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie haben zu prüfen, ob die Bilanz- und Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten werden.

### **D. Finanzielles**

#### **Art. 19 Buchführung**

Die Buchführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.



#### IV. Statutenrevision und Auflösung

##### Art. 20 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann von Dreivierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein solcher Antrag mindestens bis Ende Jahr des betreffenden Jahres dem Vorstand eingereicht wird oder wenn der Vorstand selbst eine Statutenänderung beantragt.

##### Art. 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins stimmen die Mitglieder an der Jahresversammlung ab. Die Auflösung des Vereins kann durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an eine steuerbefreite Institution mit gleichen Zielsetzungen und mit Sitz in der Schweiz.

#### V. Inkrafttreten

##### Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 07. Juni 2010. Sie treten am 15. Juni 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

Lisa Etter-Steinlin

Der Vizepräsident

Hans Peter Hug